
Datum: 05.01.2007
Gericht: Oberlandesgericht Hamm
Spruchkörper: 12. Senat für Familiensachen
Entscheidungsart: Beschluss
Aktenzeichen: 12 WF 194/06
ECLI: ECLI:DE:OLGHAM:2007:0105.12WF194.06.00

Vorinstanz: Amtsgericht Blomberg, 3 F 202/06

Tenor:

Der angefochtene Beschluss wird abgeändert.

Dem Antragsteller wird für das Verfahren unter Beiordnung von
Rechtsanwalt I aus Hamm ratenfreie Prozesskostenhilfe bewilligt.

Kosten für das Beschwerdeverfahren werden nicht erhoben.

Gründe

1

Die zulässige sofortige Beschwerde ist begründet.

2

Die Prozesskostenhilfe kann für das Umgangsverfahren nicht mit der den angefochtenen
Beschluss und den Nichtabhilfebeschluss tragenden Begründung wegen Mutwilligkeit
verweigert werden.

3

Es ist nicht mutwillig im Sinne des § 114 ZPO, wenn ein Elternteil zur Regelung des
Umgangs gem. § 1684 BGB das Familiengericht anruft, ohne vorher Beratung und Hilfe des
Jugendamtes in Anspruch genommen zu haben (OLG Karlsruhe, FamRZ 2004, S. 1712;
OLG Karlsruhe, FamRZ 2004, S. 1115; OLG Hamm, FamRZ 2004, S. 1116). Es gibt keinen
Erfahrungssatz des Inhalts, dass eine bemittelte Partei regelmäßig die außergerichtliche
Streitschlichtung suchen werde. Es muss deshalb auch der bedürftigen Partei die Möglichkeit
offen bleiben, sich nach eigenem Ermessen zwischen außergerichtlicher Streitschlichtung
und gerichtlichem Verfahren zu entscheiden. Ist Letzteres gewählt, hat die Partei einen
entsprechenden Rechtsgewährungsanspruch, auch wenn sie bedürftig ist.

4
